



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62  
E-Mail: [staatskanzlei@bs.ch](mailto:staatskanzlei@bs.ch)  
[www.regierungsrat.bs.ch](http://www.regierungsrat.bs.ch)

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit

Per Mail an:  
[aufsicht@bag.admin.ch](mailto:aufsicht@bag.admin.ch)  
[gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

Basel, 3. Februar 2026

### Regierungsratsbeschluss vom 3. Februar 2026

**Nationalrat; Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit; 21.453 n Pa Iv. Hurni. Keine überhöhten Entschädigungen für die leitenden Organe von Krankenkassen zulasten der Versicherten; Vernehmlassung; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 31. Oktober 2025 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative Hurni «Keine überhöhten Entschädigungen für die leitenden Organe von Krankenkassen zulasten der Versicherten» (21.453) zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend gerne unsere Rückmeldung zukommen.

Der Kanton Basel-Stadt befürwortet grundsätzlich die Zielsetzung der Vorlage, überhöhte Entschädigungen für leitende Organe von KVG-Versicherern zu begrenzen und damit die Wirtschaftlichkeit und Transparenz im Bereich der sozialen Krankenversicherung zu stärken. Die vorgeschlagene Ausweitung der Offenlegungspflichten wird aus Sicht der Versichertengemeinschaft sowie mit Blick auf die Transparenz, die Wirtschaftlichkeit und die Zweckbindung der Prämienmittel begrüßt. Die Regelung trägt zur Stärkung der Aufsicht und des Vertrauens in die Verwendung der Prämienmittel bei.

Der Kanton Basel-Stadt hat Verständnis für das Anliegen, eine Obergrenze für Löhne von Verwaltungs- und Leitungsorganen von Krankenkassen einzuführen. Eine Begrenzung überhöhter Entschädigungen ist mit Blick auf das öffentliche Interesse grundsätzlich gerechtfertigt, zumal die Entschädigungen Teil der Verwaltungskosten sind und sich unmittelbar auf die Prämien auswirken, welche kostendeckend ausgestaltet sein müssen. Dass die vorgeschlagene Regelung den Geltungsbereich ausdrücklich auf die soziale Krankenversicherung nach KVG beschränkt und die unternehmerische Freiheit im Bereich der Zusatzversicherungen nach VVG unberührt lässt, ist zu begrüßen. Ebenso wird berücksichtigt, dass grössere Versicherer bei höherer Verantwortung angemessene Entschädigungen gewähren können.

Der Kanton Basel-Stadt befürwortet bei der Festlegung von Entschädigungsobergrenzen jedoch eine differenziertere Regelung. Eine Koppelung an den Höchstlohn gemäss der Bundespersonalverordnung vom 3. Juli 2001 (BPV; SR 172.220.111.3) ist nicht zielführend, da die KVG-Versicherer als privatrechtlich organisierte Unternehmen nicht dem Personalrecht des Bundes unterstehen

und sich in einem anderen Segment des Arbeitsmarktes bewegen. Deshalb, und um die Organisationsautonomie sowie die Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit insbesondere grosser Versicherer zu wahren, ist eine Differenzierung der Entschädigungsobergrenzen angezeigt. Dafür soll dem Bundesrat als Verordnungsgeber der nötige Spielraum zugestanden werden.

Da die Vergütungen der leitenden Organe zu den Verwaltungskosten zählen, ergibt sich aus der Vorlage möglicherweise, dass die KVG-Versicherer diese Kosten leicht senken. Angesichts des geringen Kostenanteils der Kadervergütung erwartet der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt von der Revision allerdings keine spürbare Prämienentlastung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne Frau Anna Eichenberger, Leiterin Bereich Gesundheitsversorgung (anna.eichenberger@bs.ch; Tel. 061 205 32 40), zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin